Kreise übergebenen Zusammenstellungen und bilanzieren diese mit den den Bezirken vom Ministerium für Verkehrswesen vorgegebenen Transportaufgaben für die Eisenbahn, Binnenschiffahrt und den öffentlichen Kraftverkehr.

(5) Die Räte der Bezirke entscheiden in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, den Transportträgern und den beteiligten Betrieben über die Bilanzierung des volkswirtschaftlich notwendigen Transportbedarfs. Sie erarbeiten auf dieser Grundlage die Bezirkstransportbilanz und übergeben diese als Bestandteil der Planentwürfe der Räte der Bezirke an das Ministerium für Verkehrswesen.

§9

Aufgaben der zentralen Staatsorgane

- (1) Von den Ministerien ist mit der Übergabe der Planinformationen über die betriebliche Transporfeplanung an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Verkehrswesen die Einhaltung der staatlichen Aufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der öffentlichen Transportträger beim öffentlichen Kraftverkehr nach Bezirken auf dem Vordruck 4306 bzw. 9005 nachzuweisen. Sollte in Ausnahmefällen die Planinformation über die betriebliche Transportplanung von den staatlichen Aufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen abweichen, so ist dies zu begründen.
- (2) Das Ministerium für Verkehrswesen hat auf der Grundlage
- der von den Ministerien übergebenen Planinformationen über die betriebliche Transportplanung,
- der Bezirkstransportbilanzen,
- der zur Verfügung stehenden Transportkapazitäten und Energieanteile

die Transportbilanz der DDR zu erarbeiten und der Staatlichen Plankommission mit Vorschlägen zu den staatlichen Planauflagen zu übergeben.

Abschnitt V

Arbeit mit Transportkennziffern

§10

Herausgabe der staatlichen Planauflagen zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen ¹

- (1) Die Staatliche Plankommission übergibt den im § 1 Abs. 2 genannten Ministerien für ihren Verantwortungsbereich Planauflagen zur Inanspruchnahme von Gütertransstaatliche portleistungen — nachstehend Transportkennziffern genannt für die Transportträger Eisenbahn, Binnenschiffahrt und öffentlicher Kraftverkehr. Die Ministerien und Räte der Bezirke Dieselkraftstoff-Kontingente, die anteilig für erhalten der Werkverkehrstransportaufgaben Sicherung der zentralörtlichgeleiteten Kombinate und Betriebe einzusetzen sind.
- (2) Die Ministerien haben die Transportkennziffern auf die ihnen direkt unterstellten Kombinate und direkt unterstellten Betriebe aufzuschlüsseln und übergeben diesen gleichzeitig die in eigener Verantwortung erarbeiteten Transportkennziffern für die Gütertransportleistungen des Werkverkehrs der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe. Die kennziffern für den Werkverkehr beinhalten nur die eigenen Transportaufgaben. Zur Durchführung von volkswirtschaftlich notwendigen Transportleistungen im Werkverkehr für Dritte erfolgt die Beauflagung durch die örtlichen Staatsorgane gemäß Abs. 6.
- (3) Die Räte der Bezirke erteilen die staatlichen Planauflagen für den Werkverkehr der örtlichgeleiteten Betriebe (Transportkennziffern) auf der Gundlage der ihnen übergebenen Dieselkraftstoff-Kontingente in eigener Zuständigkeit.
 - (4) Die Kombinate haben die Transportkennziffern nach Be-

- trieben zu differenzieren und im Rahmen der staatlichen Planauflagen zu übergeben. Dabei sind auch den nicht zur Planung verpflichteten Betrieben entsprechende Transportkennziffern zu übergeben.
- (5) Die Betriebe haben die ihnen übergebenen Transportkennziffern für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Eisenbahn, Binnenschiffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs den Räten der Kreise/Stadtkreise und den Dienststellen der Transportträger schriftlich, unterteilt nach Monaten, bis 15. Dezember des Basisjahres zu übergeben. Die Präzisierung der Angaben erfolgt mit den Quartalstransportplänen.
- Auf der Grundlage der territorialen Transportbilanz Sicherung notwendigen und zur der volkswirtschaftlich Transportleistungen sind die örtlichen Staatsorgane tigt, die Betriebe mit eigenem Werkfuhrpark mit der Durchführung von Gütertransportleistungen für Dritte durch lanzentscheid zu beauflagen. Bei Beauflagung Dritter mit volkswirtschaftlich notwendigen Transportaufgaben sind die dafür erforderlichen Kraftstoffkontingente von dem Bereich bereitzustellen, bei dem diese Leistungen geplant wurden oder zu planen waren bzw. der die Kontingente erhalten hat.

§11

Einhaltung der Transportkennziffern

- (1) Die Betriebe sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Transportkennziffern einzuhalten und der monatlichen operativen Transportplanung bei der Eisenbahn und Binnenschiffahrt bzw. den monatlichen Mengenanteilen entsprechend den Transportverträgen des öffentlichen Kraftverkehrs zugrunde zu legen.
- (2) Die Transportkräger haben die Überwachung der Einhaltung der Transportkennziffern zu organisieren.
- (3) Ohne Transportkennziffer dürfen nur solche Betriebe Transportleistungen in Anspruch nehmen, die nicht zum Verantwortungsbereich der im § 1 Abs. 2 genannten Bereiche gehören. Solche im Verantwortungsbereich der Dienststellen der Transportträger ansässigen Betriebe sind bei den Dienststellen in einem vom zuständigen Transportausschuß zu bestätigenden Verzeichnis aufzuführen.
- (4) Die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen in Höhe der Transportkennziffern ist nach Betrieben entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in t und tkm getrennt nach Transportträgern abzurechnen. Die Ergebnisse sind mit den Dienststellen der Transportträger abzustimmen.
- (5) Der Plan-Ist-Vergleich der Leistungen des planbeaüflagten Werkverkehrs sowie die Ist-Abrechnung des nicht zur Planung verpflichteten Werkverkehrs einschließlich der durch die örtlichen Staatsorgane beauflagten Transportleistungen für Dritte ist von den Betrieben mit eigenem Werkfuhrpark in der Berichterstattung A 3/5 monatlich in der Unterteilung nach Fahrzeugtypen durchzuführen.

§12

Quartal stransport planung

- (1) Auf der Grundlage der übergebenen staatlichen Planauflagen für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Eisenbahn, der Binnenschiffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs haben die im § 1 Abs. 2 genannten Ministerien die Aufgliederung der Transportkennziffern auf die Quartale des Planjahres vorzunehmen und die anteiligen Transportumfänge in t und tkm bis 31. Januar des Planjahres an das Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben. Für das I. Quartal des Planjahres hat die Übergabe bis 10. November des Basisjahres zu erfolgen. Die Aufteilung für den öffentlichen Kraftverkehr ist außerdem nach Bezirken vorzunehmen.
- (2) Für das III. und IV. Quartal sind Berichtigungen zu den gemäß Abs. 1 übergebenen anteiligen Quartalsplänen im Rah-